

Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Oktober/ November 2018

Folgendes gibt es aus den letzten Monaten von der „Berliner Bühne“ zu berichten:

Bundesrat

- In seiner **971. Plenarsitzung am 19. Oktober 2018** stimmte der Bundesrat für die Einbringung des **Gesetzesentwurfes von Nordrhein-Westfalen** und Bayern, durch den ein **Verhüllungsverbot im Gericht** eingeführt werden soll. Da es diesbezüglich bislang kein grundsätzliches Verbot vor Gericht gibt, sondern nur die Möglichkeit zu einzelnen richterlichen Anordnungen besteht, soll mit dem Gesetz die **Handhabung in der Praxis und in der Rechtsprechung einheitlich und verlässlich im GVG festgeschrieben** werden. Das geplante Verhüllungsverbot, das für die Verhandlungsparteien, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte gelten soll, umfasst auch Masken, Sturmhauben oder Motorradhelme. **Ausnahmen sind für besonders gefährdete Prozessbeteiligte** oder Opfer von Säure-Attacken sowie **für verdeckte Ermittler** und **für zu Sicherheitszwecken eingesetzte Polizeibeamte** vorgesehen. Außerdem soll das Gericht im Einzelfall Ausnahmen gestatten können, wenn der Blick in das unverhüllte Gesicht nicht erforderlich ist. Das Bedecken der Haare und des Halsbereichs stellt nach dem Gesetzesentwurf ausdrücklich keine Verhüllung dar. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates wird nun zunächst der Bundesregierung zugeleitet, die eine Gegenäußerung dazu verfasst. Anschließend legt sie beide Dokumente dem Bundestag zur Entscheidung vor.
- Der Bundesrat hat in der 971. Plenarsitzung überdies zu dem **Mietrechtsmodernisierungsgesetz** umfassend Stellung genommen. Der Entwurf zielt auf eine sozialere Ausgestaltung des Mietrechtes ab, insbesondere auf die **Aufhebung der Befristung der Mietpreisbremse**, die Anwendung der Mietpreisbremse auch bei erstmaliger Vermietung nach umfassender Modernisierung und die Verlängerung des Zeitraums zur Berechnung der Kappungsgrenze von drei auf fünf Jahre. Zudem sollen neben **Auskunftspflichten des Vermieters** und **qualifizierten Rückpflichten des Mieters** der Bezugszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf zehn Jahre erhöht, der qualifizierte Mietspiegel

als schriftliches Sachverständigengutachten im Mietprozess zugelassen und der **Umlagesatz bzgl. Modernisierungskosten** in Ballungsgebieten von 11 % auf 6 % herabgesenkt werden. Weitere Regelungen zielen auf die Einführung eines Regelbeispiels zur wirtschaftlichen Härtefallklausel sowie die Übertragung mieterschützender Regelungen bei außerordentlicher fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzuges (insbesondere Nachholrecht und Schonfrist) auf die ordentliche Kündigung bei Zahlungsverzug sowie die **Einführung eines OWi-Tatbestandes** bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse ab.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde mittlerweile der Bundesregierung zugeleitet, die sich in einer Gegenäußerung dazu verhalten und diese dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt hat. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf in 2./3. Lesung im Plenum am 30.11.2018 entsprechend der Empfehlung des federführenden Bundestag-Rechtsausschusses mit diversen Änderungen und Modifikationen verabschiedet, wobei die Einwände des Bundesrates teilweise aufgegriffen wurden. Unter anderem wurde von einer qualifizierten Rügepflicht des Mieters bei unterlassener Auskunft durch den Vermieter abgesehen und eine bundesweite **Deckelung der Mieterhöhungsmöglichkeit nach Modernisierungsmaßnahmen von 11 % auf 8 %** der aufgewendeten Kosten eingeführt. Zudem wurden eine **absolute Kappungsgrenze für modernisierungsbedingte Mieterhöhungen** bei Mietverhältnissen mit einer besonders niedrigen Ausgangsmiete bis 7 EUR/qm Wohnfläche in Höhe von 2 EUR/qm festgeschrieben und gewerbliche Mietverhältnisse mit sozialer Zielrichtung (z.B. Betreutes Wohnen) dem Schutz des Wohnraummietrechts unterstellt.

Im Plenum am 14.12.2018 wird der Bundesrat darüber zu entscheiden haben, ob er das Gesetz passieren lässt oder den Vermittlungsausschuss anruft.

- Zudem fasst der Bundesrat auf Initiative Berlins eine **EntschlieÙung „Gegen die Verdrängung von kleinen Gewerbebetrieben aus Innenstädten“**, mit der auf die Folgen steigender Mieten in den Stadtzentren für Einzelhandels- und Handwerksbetriebe reagiert werden soll. Angesichts der zunehmenden **Verdrängung kleiner Gewerbebetriebe und sozialer Einrichtungen aus den Innenstädten** fordert der Bundesrat die Bundesregierung mit der EntschlieÙung dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diesem Strukturwandel unter Berücksichtigung sowohl der Aspekte des Gewerbemietrechts, als auch der Wirtschaftsförderung effektiv gegenzusteuern. Die EntschlieÙung wurde

im Anschluss der Bundesregierung zugeleitet, die darüber zu entscheiden haben wird, ob sie die Forderung des Bundesrates aufgreifen möchte. Feste Fristen für die Beratungen innerhalb der Bundesregierung gibt es dabei nicht.

- Auch die in den Bundesrat eingebrachte Initiative Hessens „**Entschließung des Bundesrates zu mehr Transparenz und Kundenschutz bei Internetverträgen**“ bekam im 971. Bundesratsplenium eine Mehrheit. Mit der Initiative sollen künftig die Netzbetreiber in die Pflicht genommen werden, die ihre Kunden mit schnellem Internet locken, die vertraglich **vereinbarte Datenübertragungsrate aber tatsächlich nicht erbringen**. Mit der Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, Regelungen zu schaffen, die Verbrauchern **Preisnachlässe** ermöglichen, wenn die Datenübertragungsrate deutlich von der vertraglichen Vorgabe abweicht. Außerdem sollen Netzbetreiber verpflichtet werden, Kunden vor Vertragsabschluss über die tatsächlich realisierbare Breitband-Geschwindigkeit **aufzuklären**. Bei erheblichen und regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen sollen dem Kunden **Schadensersatzansprüche** zustehen. Die Bundesregierung hat nun darüber zu entscheiden, ob sie die Forderung des Bundesrates aufgreift.
- In seiner **973. Plenarsitzung am 23. November 2018** hat der Bundesrat Prof. **Dr. Stephan Harbarth** einstimmig zum neuen **Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts** gewählt. Einen Tag zuvor hatte der Bundestag ihn zum Richter am Bundesverfassungsgericht bestimmt. Er tritt im Ersten Senat die Nachfolge von Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof an, dessen Amtszeit Ende Juni 2018 endete.
- Zudem wurde die auf Antrag des Saarlandes eingebrachte Entschließung "**Fahrgastrechte stärken - Entschädigungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verspätungen und Ausfällen im Flug- und Bahnverkehr automatisieren**" vorgestellt und in die Ausschüsse überwiesen. Darin wird die Bundesregierung dazu aufgefordert, sich stärker für die Rechte von Fahrgästen, insbesondere für verbindliche und überprüfbare Verbesserungen bei der Durchsetzung von Entschädigungsleistungen einzusetzen. Unter Verweis auf die besonders im Flugverkehr erheblich gestiegene Anzahl der beim Luftfahrt-Bundesamt eingegangenen Passagierbeschwerden regt der Bundesrat an, die Möglichkeit der Geltendmachung finanzieller Entschädigungsansprüche für Flug- und

Bahnverspätungen im Wege eines **automatisierten Entschädigungsverfahren** zu prüfen. Nach Abschluss der Beratungen in den Fachausschüssen steht der Entschließungsantrag am 14. Dezember 2018 erneut zur Abstimmung auf der Plenartagesordnung.

Bundestag

- Am **07. November 2018** fand vor dem Rechtsausschuss des Bundestages eine **öffentliche Sachverständigenanhörung** zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum **Mietrechtsanpassungsgesetz** sowie drei damit verbundenen Oppositionsanträgen der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN statt.

Als **Sachverständige** nahmen teil:

1. **Prof. Dr. Markus Artz**, Universität Bielefeld, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung, Direktor der Forschungsstelle für Immobilienrecht
2. **Christian Bruch**, Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V., Berlin
3. **Axel Gadeschko**, GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., Berlin
4. **Dr. Daniel Halmer**, Mietright GmbH, Berlin
5. **Benjamin Raabe**, Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V., Berlin, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
6. **Jürgen Michael Schick**, BID – Bundesarbeitsgemeinschaft Immobilienwirtschaft Deutschland
7. **Lukas Siebenkotten**, Deutscher Mieterbund e. V., Berlin, Bundesdirektor
8. **Sylvia Sonnemann**, Mieter helfen Mietern - Hamburger Mieterverein e.V.
9. **Prof. Dr. Michael Voigtländer**, Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V., Leiter des Kompetenzfelds Finanzmärkte und Immobilienmärkte
10. Dr. Kai Wernecke, Haus & Grund Deutschland e. V., Berlin

Hintergrund des Regierungsentwurfs ist, dass die Mietpreisbremse bislang insgesamt nicht zu den erhofften Wirkungen geführt hat. Die

Sachverständigen von Verbänden der Immobilienwirtschaft und Mietervertretungen sowie Wissenschaftler und Juristen äußerten sowohl Zustimmung als auch Kritik. Die Vertreter der Wohnungswirtschaft kritisierten bereits die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen als zu weitgehend bzw. kontraproduktiv im Hinblick auf die angestrebte Erhaltung und Schaffung bezahlbaren Wohnraums. So seien die Regelungen zur Mietpreisbremse insbesondere für private, nicht institutionelle Vermieter kaum beherrschbar. Die Regelungen zur Begrenzung von Modernisierungsumlagen drohten politisch gewollte energetische Sanierungen und die Schaffung barrierefreien Wohnraums zu behindern. Im Gegensatz dazu bewerteten die Mietrechtsexperten den Regierungsentwurf als nicht weitgehend genug.

Sonnemann monierte insoweit, der Gesetzentwurf berücksichtige weder die bereits erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken noch trüge er dem Umstand Rechnung, dass die Ausnahmen und Einschränkungen der Mietpreisbremse der Hauptgrund für die Unwirksamkeit des Instruments seien. In den unklaren Formulierungen des Mietrechtsanpassungsgesetzes seien Streitigkeiten bereits angelegt. Die Einbeziehung aller Bestandsmieten oder zumindest derjenigen, die sich in den letzten zehn Jahren erhöht haben, könne den bislang gesetzlich verordneten Anstieg der Mietspiegelmieten dämpfen. Auch **Artz** favorisierte eine Verschärfung und Verstärkung der Regelungen zur Mietpreisbremse. Er schlug u.a. vor, die Verpflichtung des Mieters zur Rüge der überhöhten Miete zu streichen und den Mietern dadurch die Möglichkeit einzuräumen, dauerhaft überzahlte und nicht geschuldete Mieten zurückzufordern. Die Informationsverpflichtung des Vermieters hinsichtlich früher erfolgter Modernisierungen solle dahingegen erweitert werden. Zu begrüßen sei die Einführung einer flächendeckenden Kappungsgrenze für Modernisierungen.

Siebenkotten bemängelte das Fehlen eines schlüssigen Konzeptes zum Schutz gegen die Folgen der aktuellen Wohnungsknappheit und zur Unterbindung von Spekulationen mit Wohnraum und Boden. In der jetzigen Form leiste das Gesetz keinen wirkungsvollen Beitrag, um den drastischen Mietpreisanstieg einzudämmen und bezahlbaren Mietwohnraum zu sichern. Die Mietpreisbremse müsse vielmehr bundesweit flächendeckend und zeitlich unbefristet eingeführt werden, wobei die Ausnahmetatbestände zu streichen seien.

Halmer bezweifelte, dass die vorgesehenen Anpassungen des Gesetzes zu einer merklichen Verbesserung der Wirksamkeit der Mietpreisbremse führen werden. Sie seien allenfalls als erster Schritt einer umfassenderen Novellierung und Geltungsverlängerung der Regelungen sinnvoll. **Raabe** schloss sich der Kritik an. Nicht nur wegen der komplizierten Rügeverpflichtung werde die Mietpreisbremse ihren Ansprüchen nicht gerecht. Eine Verschärfung bedürfe zwingend einer Reform und der Stärkung der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Kritik an der Mietrecht- und Wohnungspolitik der Bundesregierung kam von den Vertretern der Immobilienwirtschaft. Nach Ansicht von **Gedaschko** werde das Gesetz, aber auch die auf dem Wohngipfel vom 21. September 2018 verkündete Verlängerung des Betrachtungszeitraums der ortsüblichen Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre, das wahre Problem, namentlich den Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in wachsenden Städten und Ballungsräumen, nicht lösen. Wesentliche auf dem Wohngipfel vorgesehene und notwendige Maßnahmen zur Ankurbelung des Wohnungsbaus und zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnissen würden mit dem Gesetz konterkariert. Anstelle einer erneuten Änderung des Mietrechts wäre ein Planungs- und Baubeschleunigungsgesetz zu bevorzugen gewesen. **Bruch** bezeichnete den Entwurf des Mietanpassungsgesetzes sogar als soziale Symbolpolitik zu Lasten unternehmerischer Leistung und Risikobereitschaft. Die Mietpreisbegrenzung werde das tatsächlich verfügbare Wohnraumangebot für untere Einkommensgruppen nicht vergrößern, sondern nur für die oberen Einkommen günstig halten. Aus seiner Sicht entstünden die Probleme bei der Anwendung der Mietpreisbremse nicht aufgrund des Fehlverhaltens der Vertragsparteien, sondern, weil die ortsübliche Vergleichsmiete überwiegend nicht rechtssicher festzustellen sei. Auch **Schick** merkte an, dass die mit dem Mietrechtsanpassungsgesetz vorgeschlagenen Änderungen im Widerspruch zu den übrigen politischen Zielsetzungen im Bereich des Klimaschutzes und der Wohnraumversorgung stünden.

Voigtländer stellte die aktuellen starken Mietpreissteigerungen in den Großstädten als Folge einer starken Zuwanderung in die Städte bei gleichzeitig unzureichendem Angebot dar. Diese Problematik werde nur durch umfassende Neubaumaßnahmen gelöst.

Warnecke bemängelte, dass der angestrebte Ausgleich zwischen Vermietern und Mietern, also die Bezahlbarkeit des Wohnens in Einklang mit der Notwendigkeit des Modernisierens zu bringen, nicht gelungen sei. So würden trotz der Aufnahme des vereinfachten Verfahrens bei der Modernisierungsmieterhöhung private Vermieter durch den Gesetzentwurf übermäßig belastet. Die Mietpreisbremse sei nicht geeignet, die Sicherung bezahlbarer Mieten für alle Einkommensgruppen in Ballungsräumen zu erreichen. Sie greife massiv und unverhältnismäßig in das Grundrecht auf Eigentum und in die Vertragsfreiheit ein und sei verfassungswidrig.

- Am gleichen Tag fand eine öffentliche Anhörung zu Gesetzentwürfen der Fraktion DIE LINKE. (Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (**Schwarzfahren als Ordnungswidrigkeit**) statt.

Als Sachverständige nahmen teil:

1. **Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart**, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
2. **Stefan Conen**, Deutscher Anwaltsverein e.V., Berlin
3. **Udo Gramm**, Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft München
4. **Dr. Thomas Hilpert-Janßen**, Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), Fachbereichsleiter Arbeits- und allgemeines Zivilrecht, Straf- und Straßenverkehrsrecht
5. **Prof. Dr. Andreas Mosbacher**, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig
6. **Frank Rebmann**, Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Heilbronn
7. **Anke Stein**, Leiterin der Justizvollzugsanstalt Moabit, Berlin
8. **Barbara Stockinger**, Deutscher Richterbund e. V., Berlin

Die Vorlagen, die im April erstmals im Plenum des Bundestages beraten worden waren, wurden von den Sachverständigen kontrovers diskutiert. Während die teilnehmenden Staatsanwälte dafür plädierten, den Gesetzestext beizubehalten, zeigten sich die Richter offen für Änderungen. Die Abgeordneten interessierten sich in der Fragerunde vor allem für die

Unterschiede zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht und deren Bedeutung für die Bestrafung von Schwarzfahrdelikten, für den Aufwand der Strafverfolgungsbehörden und die Erfahrungen aus der Praxis des Justizvollzugs. Auch die Frage, wie eine bessere Kontrolle der Fahrgäste im öffentlichen Nahverkehr erfolgen kann bzw. ob dies wünschenswert ist, ohne den Zugang zu den Verkehrsmitteln zu erschweren, spielte eine Rolle.

Mosbacher sprach sich gegen eine Strafbarkeit des Schwarzfahrens aus, erachtete aber die Einstufung als Ordnungswidrigkeit gegenüber der völligen Sanktionslosigkeit für vorzugswürdig. Abgesehen davon, dass § 265 a StGB einen Systembruch darstelle, da Vermögensschutz im Strafgesetzbuch ansonsten nur sehr rudimentär gewährt werde, verwies er auch auf die knappen Ressourcen der Justiz. Mit Blick auf den Bagatelldeliktcharakter des Erschleichens von Beförderungsleistungen und die ultima ratio-Funktion des Strafrechts bedürfe es einer Ausweitung des Vermögensschutzes nicht, zumal dies in der Praxis letztlich lediglich zu einer Sanktionierung sozial schwacher Personen führe. Die Befürchtung, dass eine Entkriminalisierung im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung schlecht ankomme, teilte er mangels Vergleichbarkeit insbesondere hinsichtlich der Rechtsgutsverletzung ebenso wenig wie die Sorge eines „Dammbruches“ für andere Bagatelldelikte, etwa kleinere Diebstahlsdelikte.

Stockinger bezeichnete Rechtslage und Praxis als unbefriedigend und hob unter Verweis auf die umstrittene Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Erschleichen" den aus Sicht des Richterbundes bestehenden gesetzgeberischen Reformbedarf hervor. Die Beförderungsererschleichung solle nur noch dann strafbar sein, wenn eine gewisse kriminelle Energie entfaltet werde, also Zugangsbarrieren- oder -kontrollen umgangen oder überwunden würden. Dies könnten ggf. auch zeitgemäße Barrieren sein (etwa Barcode-Scanner etc.). In erster Linie blieben daher die Verkehrsbetriebe gefordert, vorbeugend mehr gegen das Schwarzfahren zu unternehmen. Stockinger ging überdies auf den hohen Aufwand der Strafverfolgung ein und bezeichnete die Ersatzfreiheitsstrafe als fragwürdig. Diese Meinung teilte **Stein**. Mit der abschreckenden Wirkung des Strafgesetzbuches zu argumentieren, scheitere an der Lebenswirklichkeit. Nach den Erfahrungen der Berliner Justiz spielten bei Ersatzfreiheitsstrafen vor allem Obdachlosigkeit, Drogen- und Alkoholabhängigkeiten, psychische Störungen, psychiatrische Erkrankungen oder desolante körperliche Gesundheitszustände eine Rolle. Die Strafbarkeit

der Leistungserschleichung sei nicht die geeignete Reaktion auf ein solches Fehlverhalten. Die Gefängnisse hätten auch beim Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe den Auftrag, neben dem Schutz der Gesellschaft für eine Resozialisierung der Täter zu sorgen. Dieses Ziel werde nicht erreicht; vielmehr werde die Ersatzfreiheitsstrafe von einigen Tätern gezielt dazu genutzt, sich psychisch oder körperlich zu stabilisieren und eine Therapie in Anspruch zu nehmen. Die ausschließliche Beförderungerschleichung sei eher selten der Grund für die Haftanordnung. Ganz überwiegend seien diese Delikte nur im Rahmen einer Gesamtstrafenbildung mit einbezogen. Sie verwies auf die „Regiestelle gemeinnützige Arbeit“ als eine Möglichkeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Alwart plädierte unter Verweis auf seine kritische Haltung zu der BGH-Rechtsprechung für eine ersatzlose Streichung des nicht mehr zeitgemäßen und mangels bestehenden Vermögensschadens nicht in die Strafgesetzgebungstradition passenden Tatbestandes. Er warnte vor einer Politisierung einer reinen Sachfrage sowie vor einer Instrumentalisierung von Moral. Es bestehe ein fundamentaler Unterschied zwischen dem Eigentum und dem – wertbezogen zu betrachtenden – Vermögen. Eine Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit sei nicht erforderlich. **Conen** betonte, auch der DAV plädiere für die Streichung des § 265 a StGB aus dem StGB. Er verwies dabei darauf, die Norm bedürfe einer zweifachen Fiktion – zum einen hinsichtlich des Erschleichens und zum anderen betreffend die Annahme eines fiktiven/ faktischen Vertragsschlusses –, obwohl es sich um ein Massendelikt handle. Dies werde der Funktion des Strafrechts als „ultima ratio“-Instrument nicht gerecht. Die Konstruktion des faktischen Vertragsschlusses durch Einsteigen in das Beförderungsmittel schränke die Privatautonomie zudem ganz erheblich ein. Abgesehen davon stelle ein Ordnungswidrigkeitentatbestand hinreichend klar, dass das Fahren ohne Führerschein in keiner Weise legitim sei. Das Unwerturteil sei jedoch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle anzusiedeln.

Im Widerspruch dazu sprachen sich **Gramm** und **Rebmann** aus kriminalpolitischen Gründen explizit gegen die Gesetzentwürfe aus. Bei Härtefällen sei durch die Auswahl der Sanktion bzw. auf Vollstreckungsebene eine entsprechende Reaktion möglich; auf die sich stellenden sozialen Fragen könne so hinreichend flexibel eingegangen werden, so **Gramm**. Durch eine Streichung könne auch keine Entlastung der StA oder Justiz herbeigeführt

werden. Da es sich um ein Massenverfahren handele, bei dem weder eine Nachermittlung noch eine Vernehmung erforderlich sei, binde die Erledigung bei der StA keine großen Kapazitäten. Bei Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes sei zwar zunächst die Verwaltungsbehörde zuständig, im Falle des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid komme es jedoch wiederum zu einer Befassung der Gerichte. Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeitentatbestand sei zudem weniger effizient, da bei dieser Lösung das Schwarzfahren zu einem reinen Rechnungsposten werde. Wiederholungstäter ließen sich nämlich in der Regel durch verhängte Bußgelder nicht abschrecken, zumal mittellose Täter nicht weiter verfolgt werden könnten. Darüber hinaus sei das Instrument der Erziehungshaft weniger flexibel als das der Ersatzhaft. Gerade im Bereich der Jugendkriminalität verfolge das Strafrecht zudem einen Erziehungsgedanken, während das Ordnungswidrigkeitenrecht reines Verwaltungsunrecht darstelle. Zur Vermeidungsstrategie bezüglich Ersatzfreiheitsstrafen verwies er auf das bayerische Projekt „Schwitzen statt Sitzen“, im Rahmen dessen angeboten werde, durch Arbeitsleistungen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

Rebmann erklärte, der Unrechtsgehalt des Erschleichens von Beförderungsleistungen könne nicht mit dem des Falschparkens verglichen werden. Vor dem Hintergrund, dass das Schwarzfahren ein auf eine schwindende Rechtstreue eines Teils der Bevölkerung hindeutendes Massenphänomen sei, müsse dieser Entwicklung mit den Mitteln des Strafrechts durch den Rechtsstaat begegnet werden. Reale personelle Einsparungen seien mit einer Streichung nicht verbunden; vielmehr würde eine ersatzlose Streichung die Strafbarkeit des gesamten Bagatellbereichs infrage stellen. Auch soziale Erwägungen rechtfertigten nicht anderes. Die Einrichtung von Sperrn oder Barrieren sei im Massenverkehr nicht realisierbar, da dies die Attraktivität von Beförderungsleistungen nachhaltig beeinträchtige. **Hilpert-Janßen** hielt eine Entkriminalisierung des Verhaltens unter Verweis auf die den Firmen durch das Schwarzfahren entstehenden Schäden zwischen 250 bis 300 Millionen Euro jährlich ebenfalls für nicht sachgerecht; vielmehr müsse ein sozialpolitischer Ansatz verfolgt werden. So komme z.B. die Erbringung von Mobilitätssachleistungen an sozialschwache Menschen in Betracht. Eine Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit oder sogar eine ersatzlose Abschaffung des Straftatbestandes hätte eine negative Signalwirkung, die die Schwarzfahrerquote deutlich erhöhen würde. Die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes führe abgesehen davon

dazu, dass eine Geldstrafe nicht nach Tagessätzen bemessen werden könne, so dass auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täter nicht eingegangen werden könne. Abgesehen davon führe die Erzwingungshaft nicht zum Wegfall der Geldstrafe. Den Vorschlag, die Transportunternehmen müssten für die Errichtung von Barrieren und Zugangskontrollen Sorge tragen, bezeichnete er als verfehlt. Abgesehen davon, dass auch eine Überwindung solcher Barrieren möglich sei, wie die Erfahrung in benachbarten Ländern zeige, die über solche Barrieren verfügten, stelle dies eine nicht wünschenswerte Behinderung von Fahrradfahrern, Personen mit Kinderwägen und älteren Leuten dar. Offene Systeme seien zu befürworten.

Veranstaltungen in der Landesvertretung

- Im Rahmen der Medienrechtstagung vom 8. November 2018, die von der Deutschen Welle in Kooperation mit dem Institut für Medien- und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln und der Landesvertretung NRW ausgerichtet wurde, erörterten unter anderem **Prof. Dr. Angelika Nußberger**, Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und **Peter Limbourg**, Intendant der Deutschen Welle über die Chancen und Gefahren der von territorialen Grenzen unabhängigen Verbreitung von Informationen durch Fernsehen, Radio und Internet im digitalen Zeitalter. Die Keynote zu der Veranstaltung unter dem Titel „**Free Flow of Information – dangerous or in danger?**“ hielt **Dr. Katarina Barley**, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz. Dabei wurde nicht nur das Spannungsverhältnis zwischen freier Kommunikation für demokratische Prozesse einerseits und der Einschränkung des Empfangs von Rundfunkprogrammen aus nationalem Interesse oder zum Schutz des Individuums andererseits angesprochen. Es wurden vielmehr auch Fragen der internationalen Kommunikation sowie politische und juristische Begrifflichkeiten einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Darüber hinaus wurde skizziert, wie Bundesregierung und EU-Kommission tätig werden, um den freien Informationsfluss der Sozialen Netzwerke zu gewährleisten und gleichzeitig den Einzelnen vor Missbrauch zu schützen.
- Am Dienstag, den 13. November 2018 fand in der Vertretung des Landes die dritte Ausgabe der Veranstaltungsreihe „**Zukunft des Westens**“ statt. Zu dem Thema „**Partizipation und Repräsentation in einer Zeit der Elitenskepsis**“ diskutierten die Grünen-Fraktionsvorsitzende Katrin Göring-Eckardt und der

Politikwissenschaftler Prof. Wolfgang Merkel unter Moderation von Elisabeth Niejahr auf dem Podium unter dem Gesichtspunkt zunehmend asymmetrischer Machtverhältnisse über die Zukunft des demokratischen Systems. Dabei stand die Frage im Fokus, wie Bürgerinnen und Bürger in einer Zeit wachsender Skepsis gegenüber den Repräsentanten an demokratischen Prozessen teilnehmen können. Aus unterschiedlichen Perspektiven unterstrichen Göring-Eckardt und Merkel dabei u.a., wie wichtig es für die Abgrenzung zu den rechtspopulistischen Parteien sei, dass die demokratischen Parteien direkt auf Fragen reagierten, die die Menschen bewegten.

- **Weitere Informationen finden Sie auf <https://mbem.nrw/de/rueckblicke>.**